



Stans, 18. November 2025

Nr. 707

Bildungsdirektion. Finanzdirektion. Amt für Kultur. Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Beiträge Abrechnungsperiode 2025-2027. Nachtrag zum Budget 2025. Zusicherung

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 807 vom 7. Dezember 2010 entschied der Regierungsrat, den Verpflichtungen im Bereich der Abgeltung überregionaler Kultureinrichtungen nachzukommen, ohne der Interkantonalen Kulturlastenvereinbarung IKLV beizutreten. Er verpflichtete sich, jährlich wiederkehrend einen Betrag zu budgetieren, der sich an der Berechnung der Vereinbarung orientiert. Gleichzeitig definierte er ein Kostendach von 1 Mio. für 2012.

1.2

In der Folge bezahlte der Kanton Nidwalden an den interkantonalen Kulturlastenausgleich

- von 2010-2015 jährlich 1 Mio. Franken;
- von 2016-2018 jährlich 923'000 Franken;
- von 2019-2021 jährlich 831'500 Franken;
- von 2022-2024 jährlich 831'500 Franken (unverändert wie Vorperiode, da wegen der Covid-Massnahmen keine aussagekräftigen Zahlen erhoben werden konnten)

1.3

Die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Zug und Aargau sind bis heute der Vereinbarung beigetreten und Obwalden, seit 2022 auch Schwyz, beteiligen sich an den Kulturlasten wie Nidwalden ausserhalb der IKLV.

1.4

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 hat die Leiterin der Geschäftsstelle des Interkantonalen Kulturlastenausgleichs die Regierungen der beteiligten Kantone eingeladen, die Berechnung des Kulturlastenausgleichs sowie die Prüf- und Erläuterungsberichte der Vereinbarungskantone zur Kenntnis zu nehmen, die Berichterstattung mittels einer Medienmitteilung zu prüfen und der Geschäftsstelle bis zum 17. November 2025 Bericht zu erstatten.

2 Erwägungen

2.1

Die Geschäftsstelle des Interkantonalen Kulturlastenausgleichs hat in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen Zürich und Luzern den Lastenausgleich für die Abrechnungsperiode 2025-2027 berechnet.

Die BDO AG hat dazu einen Prüfbericht verfasst, wobei sie sich auf die Ermittlung der anrechenbaren Kosten, der Publikumsverteilung sowie die Berechnung der Abgeltung der Kantone stützte. Die Prüfung hat ergeben, dass die Ermittlungen und Berechnungen korrekt erfolgten und mit den gesetzlichen Grundlagen übereinstimmen.

2.2

Für Nidwalden ergeben sich hinsichtlich der Publikumsverteilung folgende Abgeltungsbeiträge:

Kulturinstitution	Publikumsverteilung in Prozent	Publikumsverteilung in Franken
KKL Luzern	1.96	155'984.75
Stiftung Luzerner Theater	3.11	500'469.76
Luzerner Sinfonieorchester	3.61	114'185.67
Total Luzern		770'640.18
Opernhaus Zürich	0.12	80'387.46
Schauspielhaus Zürich	0.11	33'549.40
Tonhallegesellschaft Zürich	0.10	15'711.52
Total Zürich		129'648.38
Total		900'288.56

Gegenüber der Periode 2022-2024 ergibt sich aufgrund der Publikumsveränderung bei den betroffenen Kulturinstitutionen für Nidwalden ein Kostenanstieg von 68'809 Franken:

Entlastung für	Abgeltung 2016-2018	Abgeltung 2019-2021 und 2022-2024	Abgeltung 2025-2027	Diff. Vorperiode
Luzern	781'415	721'103	770'640	49'537
Zürich	142'015	110'376	129'648	19'272
Total	923'430	831'479	900'288	68'809

2.3

Da Nidwalden der Interkantonalen Kulturlastenvereinbarung nicht beigetreten ist und sich freiwillig zur Zahlung verpflichtet hat, ist es nicht zwingend, die Beiträge zu erhöhen. Aufgrund der oben dargestellten Veränderung bei der Publikumsverteilung ist die damit verbundene Erhöhung des Nidwaldner Beitrags aber nachvollziehbar. Im Sinne einer guten interkantonalen Zusammenarbeit ist es angezeigt, dass Nidwalden sich verpflichtet, in der Periode 2025-2027 jährlich 900'288 Franken für den interkantonalen Kulturlastenausgleich aufzuwenden, insbesondere da die Beiträge in früheren Perioden bereits höher waren.

2.4 Finanzielle Betrachtungen

In den Budgets 2025 und 2026 sowie den Finanzplänen ist jeweils ein Budgetkredit von 831'500 Franken unter dem Konto 2190.3631.00 "Kulturbegeltungen" enthalten. Im Rahmen der jährlichen Budgetbesprechungen wurde jeweils beschlossen, dass der Betrag auf dem aktuell bekannten Wert ins Budget eingestellt wird und bewusst auf Reserven verzichtet wird. Aufgrund der bestehenden Vereinbarung unter den Kantonen ist der höhere Betrag zu akzeptieren.

Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub, kann der Regierungsrat gemäss Art. 48 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) die Kreditüberschreitung beschliessen.

Der Regierungsrat erachtet die vorgängigen Kriterien als erfüllt.

Konto	Budget 2025	Nachtrag	Budget 2025 inkl. Nachtrag
2190.3631.00 Kulturabgeltungen	831'500	68'800	900'300

Da das Budget 2026 vom Landrat erst am 26. November 2025 behandelt wird und noch keine Genehmigung vorliegt, kann kein Nachtrag für das Budget 2026 genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat dem Regierungsrat im ersten Quartal 2026 einen Antrag zu stellen.

Beschluss

1. Für die Jahre 2025-2027 beteiligt sich der Kanton Nidwalden am interkantonalen Kulturlastenausgleich jährlich mit einem Beitrag von je 900'288 Franken.
2. Der Regierungsrat bewilligt einen Nachtrag zum Budget 2025 von 68'800 Franken für das Konto 2190.3631.00 "Kulturabgeltungen".
3. Die Bildungsdirektion hat dem Regierungsrat im ersten Quartal 2026 einen Antrag für einen Nachtrag zum Budget 2026 für das Konto 2190.3631.00 "Kulturabgeltungen" von 68'800 Franken zu stellen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Geschäftsstelle Interkantonaler Kulturlastenausgleich; c/o ZRK-Sekretariat, Corinne Troxler, Dorfplatz 2, 6371 Stans
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Amt für Kultur
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

